

Staatsanwalts hat daher den Zweck, die Aufsicht auch auf die gesellschaftlichen Verhältnisse auszudehnen, die nur durch gerichtliche Entscheidung geregelt werden können, und zwar unabhängig von einer etwaigen Klageerhebung der Beteiligten.

Das Anerkennen einer Erweiterung des eigenen Klagerechts des Staatsanwalts auf zivil- und arbeitsrechtlichem Gebiet erfordert die Bestimmung des Umfangs dieser Befugnisse, d. h. die Entscheidung der Frage, ob dem Staatsanwalt ein generelles Klagerecht auf allen Gebieten des Zivil- und Arbeitsrechtes eingeräumt werden soll oder ob man das Klagerecht des Staatsanwalts auf einzelne gesetzlich bestimmte Fälle beschränkt. Der zweite Standpunkt läuft auf die Forderung hinaus, die bereits geregelten Fälle eines eigenen Klagerechts um eine bestimmte Anzahl neuer Fälle zu erweitern. Die Aufzählung von Einzelfällen kann nur unter Beachtung der gegenwärtigen Schwerpunkte erfolgen. Dadurch bliebe aber der Staatsanwalt selbst dann auf diese gesetzlich festgelegten Klagebefugnisse beschränkt, wenn sich im Verlauf der weiteren gesellschaftlichen Entwicklung die Schwerpunkte auf Rechtsgebiete verlagern, die heute noch nicht im Vordergrund stehen. Aufgabe einer neuen Regelung wäre es jedoch, grundsätzlich einen Weg zur Durchsetzung der Gesetzlichkeit zu eröffnen, der die wirtschaftlich-organisatorische und kulturell-erzieherische Funktion der Arbeiter- und Bauern-Macht in der Zukunft noch erhöht, der der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht auf dem Gebiet des Zivil- und Arbeitsrechtes einen nicht durch einschränkende Aufzählungen begrenzten Aktionsradius gibt. Bereits aus diesem Grunde ist ein *numerus clausus* abzulehnen.

Nach unserer Auffassung ist es erforderlich, dem Staatsanwalt für alle die Fälle, die dem Schutz der staatlichen oder gesellschaftlichen Interessen oder besonderer Interessen der Bürger dienen, ein selbständiges Klagerecht einzuräumen. Der Staatsanwalt muß in die Lage versetzt werden, in den Fällen Klage zu erheben, in denen es um die Wahrung besonderer gesellschaftlicher Interessen, die Wiederherstellung der demokratischen Gesetzlichkeit oder der Rechte von Bürgern, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind, geht. Dem Staatsanwalt muß also die Möglichkeit gegeben werden, in jeder Sache unter Beachtung der obengenannten Gesichtspunkte Klage zu erheben.

Der Staatsanwalt wird nie Klage wegen Ehescheidung anstelle eines der Ehegatten erheben, weil die Regelung dieser Familienangelegenheit ihrem Wesen nach und entsprechend dem Grundsatz des Schutzes der Familie

nur den Ehegatten zustehen kann. Dagegen ist auf dem Gebiet des Familienrechts die Erhebung der Ehenichtigkeitsklage bereits im geltenden Recht auch als Befugnis des Staatsanwalts geregelt. Es wird auch kaum erforderlich sein, im Aufsichtsweg durch Klage des Staatsanwalts Forderungen aus Rechtsverhältnissen zweier Bürger gerichtlich geltend zu machen, da hierfür das gesellschaftliche Interesse, das neben dem persönlichen Interesse des Bürgers vorhanden sein muß, in aller Regel fehlen wird.

Die Ausübung des generellen Klagerechts des Staatsanwalts muß also beschränkbar sein. Der Staatsanwalt darf durch den Grundsatz des generellen Klagerechts in keiner Weise verpflichtet werden, in jedem Falle Klage zu erheben. Wann der Staatsanwalt von seiner Klagebefugnis Gebrauch macht, hängt vom Einzelfall und von der gewissenhaften Prüfung durch den Staatsanwalt ab. Die Entscheidung, ob er von dem ihm zustehenden Klagerecht Gebrauch machen will, trifft der Staatsanwalt selbst. Instruktionen der Obersten Staatsanwaltschaft und die Anleitung durch die Staatsanwälte der Bezirke bieten Gewähr für eine einheitliche Praxis auf diesem künftigen Arbeitsgebiet.

Der Vorschlag, dem Staatsanwalt ein generelles Klagerecht einzuräumen, dessen Ausübung er selbst beschränkt, hat den Vorteil, daß diese Frage mit einer einzigen gesetzlichen Regelung gelöst werden kann und daß nicht laufende Ergänzungen bzw. Änderungen der gesetzlichen Befugnisse des Staatsanwalts notwendig werden. Durch eine derartige Ausgestaltung des Klagerechts wird dem Grundsatz der Stabilität der Gesetze auch hier Geltung verschafft.

In diesem Zusammenhang ist die Frage des selbständigen Rechtsmittelrechts zu behandeln. U. E. sollte dem Staatsanwalt nur insoweit ein Rechtsmittel zustehen, als er von seinem eigenen Klagerecht Gebrauch macht und somit in dem Verfahren als Partei tätig wird. Die Schaffung eines generellen Rechtsmittelrechts des Staatsanwalts erscheint als ein bedeutender Eingriff in die Dispositionsbefugnis der Parteien, der auch im Hinblick auf die Einhaltung der Gesetzlichkeit nicht gerechtfertigt und nicht erforderlich ist. Insoweit ist auf das Mitwirkungsrecht des Staatsanwalts gem. § 20 StAG sowie darauf hinzuweisen, daß dem Generalstaatsanwalt äußerstenfalls das Antragsrecht für Kassationen zusteht. Diese Möglichkeiten sind ausreichend, die Wahrung der Gesetzlichkeit in den Fällen zu gewährleisten, in denen der Staatsanwalt vom eigenen Klagerecht keinen Gebrauch macht.

WALTER SIEBER und FROHMUT MÜLLER,

Staatsanwälte beim Staatsanwalt des Bezirks Dresden

Die Bearbeitung von Beschwerden der Bürger durch den Staatsanwalt

Gem. § 4 des Entwurfs der Ordnung über die staatsanwaltschaftliche Aufsicht in der DDR wird allen Staatsanwälten die Pflicht auferlegt, „unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung jeglicher Gesetzesverletzungen zu ergreifen, ganz gleich, von wem diese Verletzungen ausgehen“. Bezogen auf die Allgemeine Aufsicht heißt das: Gesetzesverletzungen sind zu bekämpfen ohne Rücksicht auf die Person des Beschwerdegegners. Genügt das aber, um auszu-drücken, daß die Staatsanwaltschaft der konsequente Hüter der sozialistischen Gesetzlichkeit ist?

Der Staatsanwalt, dem eine Beschwerde vorliegt, gewinnt unvermeidlich bei der Bearbeitung dieser Beschwerde nicht nur eine Kenntnis von der Sache, sondern zugleich einen Eindruck von der Person des Beschwerdeführers. Die Statistik der Allgemeinen Aufsicht veranlaßt ihn übrigens, die soziale Stellung des Beschwerdeführers zu ermitteln. Diese Kenntnis darf aber ausschließlich statistischen Zwecken dienen. Der Staatsanwalt muß seine Entscheidung unvoreingenommen treffen und darf sie nicht von der sozialen Stellung des Beschwerdeführers abhängig machen; andernfalls verletzt er die sozialistische Gesetzlichkeit.

Große Bedeutung kommt der Begründung eines die Beschwerde ablehnenden Bescheides zu. Noch immer ist festzustellen, daß dem Beschwerdeführer kurze und nichtssagende Bescheide zugehen, denen jede Überzeu-

gungskraft fehlt. Als Entschuldigung dafür wird oft vorgebracht, der Beschwerdeführer sei ein Querulant. Abgesehen von der verhältnismäßig seltenen Erscheinung wirklich krankhaften Querulantenstums und abgesehen von einigen Unbelehrbaren, möchte ich behaupten, daß „Querulanten“ nicht „geboren“, sondern durch ungesetzliche oder in anderer Weise mangelhafte Entscheidungen von Staatsfunktionären geschaffen werden. Man muß auch entschieden der Auffassung entgegen-treten, daß eine Beschwerde auf jeden Fall unbegründet ist, wenn bereits mehrere staatliche Organe verschiedener Ebenen abschlägig entschieden haben. Gerade solche Beschwerden bedürfen in der Regel der sorgfältigsten Prüfung und eines wohlbegründeten Bescheides an den Beschwerdeführer. Aus alledem ergibt sich: Gesetzesverletzungen sind zu bekämpfen ohne Ansehen der Person des Beschwerdeführers.

Der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit ist die lange Bearbeitungsdauer einer Sache hinderlich. Es ist deshalb zu begrüßen, daß gem. § 15 des Entwurfs der Ordnung Beschwerden der Bürger über die Verletzung der Gesetzlichkeit innerhalb einer „vom Generalstaatsanwalt festgelegten Frist zu überprüfen und Maßnahmen zur Wiederherstellung der verletzten Rechte und zum Schutz der gesetzlichen Interessen der Bürger zu ergreifen“ sind. Bei der Festsetzung solcher Fristen sollte unterschieden werden zwischen der Frist, in der